



Satzung

des Landkreises Freudenstadt

**für die Anschlussunterbringung
von Ausländerinnen und Ausländern
nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz**

und

**für die Flüchtlingssozialarbeit in den
Gemeinschafts- und Begegnungsräumen**

vom 25.05.2020

Der Kreistag hat in der Sitzung vom 22.05.2017 die Ausrichtung der vorläufigen Unterbringung und der Anschlussunterbringung im Landkreis Freudenstadt (BV 092/2017), die sogenannte Konsenslösung, beschlossen. Zuvor wurde diese Ausrichtung mit den Städten und Gemeinden in der Kreisverbandssitzung vom 09.05.2017 abgestimmt. Der Landkreis übernimmt im Rahmen der Konsenslösung Aufgaben der Anschlussunterbringung der Kommunen in den Unterkünften der vorläufigen Unterbringung. Der Kreistagsbeschluss vom 22.05.2017 wurde in der Sitzung des Kreistags am 18.06.2018 (BV 222/2018) erneut bestätigt.

Auf Grund von § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO), §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), §§ 17, 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) und § 2 Satz 2 der Durchführungsverordnung zum Flüchtlingsaufnahmegesetzes hat der Kreistag des Landkreises Freudenstadt am 25.05.2020 folgende Satzung beschlossen.

Im Text der folgenden Nutzungssatzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Gemeint ist damit immer zugleich auch die weibliche Form.

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Anwendungsbereich, Nutzungsverhältnis, Unterkunftsverwaltung

- (1) Der Landkreis betreibt Flüchtlingsunterkünfte als eine öffentliche Einrichtung für die Anschlussunterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 FlüAG.
- (2) Gemeinschafts- und Begegnungsräume der Flüchtlingsunterkünfte werden zudem als öffentliche Einrichtungen für die Flüchtlings(sozial)arbeit zum gesellschaftlichen und interkulturellen Austausch im Rahmen von Unterrichts- und Bildungsveranstaltungen, sowie für soziale Veranstaltungen geselliger Art, welche durch Ehrenamtliche und Asylkreise organisiert und durchgeführt werden, bereitgestellt.
- (3) Benutzer der Unterkünfte sind Asylbewerber und die durch ihren Status dazu berechtigten sonstigen Personen, die eine Erlaubnis zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft haben und dort Aufnahme gefunden haben (Im Folgenden auch: Bewohner).
- (4) Weitere Benutzer der Gemeinschafts- und Begegnungsräume der Flüchtlingsunterkünfte sind haupt- und ehrenamtliche tätige Mitglieder der Asylkreise.
- (5) Die Benutzungsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe und auf Nutzung der Gemeinschafts- und Begegnungsräume besteht nicht.
- (6) Die Verwaltung der Flüchtlingsunterkünfte (Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen) und der Gemeinschafts- und Begegnungsräume obliegt dem Landkreis Freudenstadt, vertreten durch das Landratsamt Freudenstadt. Die hierbei anfallenden Aufgaben werden grundsätzlich von der Unterkunftsverwaltung vor Ort erledigt. Die Unterkunftsverwaltung besteht i. d. R. aus Unterkunftsleitung (Heimverwalter), sozialer Betreuung, dem/den Hausmeister/-n sowie gegebenenfalls eingesetztem Sicherheitspersonal (z. B. Brandwache).

§ 2

Hausrecht

- (1) Der Landkreis Freudenstadt vertreten durch die Unterkunftsleitung des Landratsamtes Freudenstadt übt das Hausrecht aus. In Abwesenheit der Unterkunftsleitung gehen diese Befugnisse auf die anwesenden

Mitglieder der Unterkunftsverwaltung oder außerhalb der Dienstzeiten auf die Mitarbeiter der Rufbereitschaft über.

- (2) Die Ausübung des Hausrechts umfasst insbesondere die Zimmerzuweisung, die Vornahme von Verlegungen, das Betreten der Räume, die Kontrolle der Ausweise, das Verweisen von Besuchern aus der Unterkunft, sowie das Erteilen eines Hausverbotes.

Eine Verlegung innerhalb der Unterkunft oder auch in eine andere Gemeinschaftsunterkunft ist insbesondere aus organisatorischen Gründen und aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der Unterkunft möglich.

- (3) Das Hausrecht der Eigentümer und Pächter bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Erforderliche Anordnungen und Maßnahmen

Der Landkreis Freudenstadt vertreten durch die Unterkunftsleitung des Landratsamtes Freudenstadt ist befugt, bei Verstößen gegen diese Satzung die für einen geordneten Unterkunftsbetrieb und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Unterkunft erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, namentlich

- a. Bewohner auch gegen ihren Willen in eine andere Unterkunft zu verlegen (vgl. § 2 Ziffer 2 Satz 2),
- b. das Unterlassen der Verstöße bzw. ein aktives Tun zur Einhaltung dieser Nutzungsordnung zu verlangen,
- c. Zwangsmittel anordnen, festsetzen und durchsetzen,
- d. ein Hausverbot zu erteilen.

§ 4

Grundpflichten der Benutzer

Ungeachtet der sonstigen konkret benannten Pflichten der Benutzer nach dieser Satzung bestehen folgende Grundpflichten für alle Benutzer

- a. Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zu gegenseitiger Rücksicht verpflichtet. Sie haben sich so zu verhalten, dass andere Mitbewohner, Mitarbeitende des Landratsamtes Freudenstadt, Besucher in der Unterkunft und für den Landkreis in der Unterkunft tätige Dritte weder gefährdet noch geschädigt oder belästigt werden.
- b. Die allgemeinen Ruhezeiten von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr sind einzuhalten.
- c. Die Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften zum Brandschutz. Notausgänge, Fluchtwege und Hausflure sind stets freizuhalten.
- d. Das Betreten und Besteigen der Umzäunungen oder Bedachungen der Unterkunft ist verboten. Ausgenommen hiervon ist ein eventuell vorhandener Notausstieg, welcher nur im Notfall genutzt werden darf.
- e. Die Benutzer sind zur Rücksicht gegenüber den angrenzenden Nachbarn und zur Achtung derer Rechte verpflichtet, insbesondere die Nachbargrundstücke nicht zu betreten.
- f. Eltern haben die Aufsichtspflicht über ihre Kinder.

§ 5

Betreten der Räume durch Angehörige der Wohnheimverwaltung

- (1) Der Unterkunftsleitung oder von ihr beauftragten Personen ist jederzeit nach Aufforderung oder zu vorher festgelegten Terminen der Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gestatten.

- (2) Die Unterkunftsleitung oder von ihr beauftragte Personen können in Begleitung eines weiteren Mitarbeiters der Unterkunftsverwaltung oder eines anderen Zeugen – auch im Falle der Abwesenheit der betroffenen Benutzer – die Räume öffnen und betreten, um insbesondere
- a. eine der Sicherheit und Ordnung in der Unterkunft drohende, unmittelbar bevorstehende Gefahr abzuwenden,
 - b. unbefugte Personen aus den öffentlichen Einrichtungen zu entfernen,
 - c. Vollstreckungshandlungen nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz durchzuführen,
 - d. die rechtzeitige Unterbringung einer der öffentlichen Einrichtung zugewiesenen Person zu ermöglichen.
- In den Fällen des Buchstabens a. kann bei Gefahr im Verzug auf eine zweite Person oder einen Zeugen verzichtet werden.

§ 6 Anzeigepflichten

- (1) Der Unterkunftsverwaltung sind wichtige Vorkommnisse unverzüglich zu melden, diese sind insbesondere:
- a. Feuergefahr, Brände,
 - b. jede Änderung der Familienverhältnisse (Eheschließung, Geburt usw.)
 - c. jede Änderung des ausländerrechtlichen Status,
 - d. den unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens,
 - e. jegliche Änderung des Einkommens und Vermögens,
 - f. ansteckende Krankheiten,
 - g. Auftreten von Ungeziefer,
 - h. in der Gemeinschaftsunterkunft begangene Straftaten, insbesondere Diebstahl, Sachbeschädigungen und Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz,
 - i. Schäden an der Heizung bzw. an Einzelöfen, Gas- und Wasserleitungen,
 - j. Schäden an elektrischen Anlagen, im Sanitärbereich oder an Kücheneinrichtungen,
 - k. sonstige Vorkommnisse, aus denen eine drohende Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung in der Gemeinschaftsunterkunft geschlossen werden kann,
 - l. unberechtigter Aufenthalt von Personen.
- (2) Beim Unterlassen einer Meldung oder einer verzögerten Meldung von wichtigen Vorkommnissen kann der Betreiber geeignete Maßnahmen nach § 3 treffen.

§ 7 Sicherheitspflichten

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Wahrung des häuslichen Friedens sind in der öffentlichen Einrichtung verboten:
- a. der Umgang mit offenem Feuer und das Lagern von brennbaren Stoffen und Flüssigkeiten,
 - b. die Zubereitung des Essens außerhalb der Gemeinschaftsküchen sowie der Betrieb von Geräten zur Zubereitung von Essen (z. B. Reiskocher, Mikrowelle, Plattenherde) und Aufbewahrung von Lebensmitteln. Dies gilt nicht für die von der Unterkunftsverwaltung zugewiesenen Geräte.
 - c. das Aufstellen bzw. die Inbetriebnahme elektrischer Geräte in den Zimmern. Ausgenommen sind Fernseher, Video-, Stereo- und Computeranlagen,
 - d. das Aufhängen von Wäsche im Hausflur,
 - e. die Einrichtung und Unterhaltung eines handwerklichen oder gewerblichen Betriebes,

- f. jede eigenmächtige bauliche oder technische Veränderung, z. B. an der Licht-, Gas- oder Wasserleitung, an den angebrachten Rauch- und Brandmeldegeräte, sowie die Installation von Antennenanlagen usw.,
 - g. das Aufstellen privaten Inventars und Großgepäcks in den Wohnräumen, in Gemeinschaftsräumen und in den sonstigen der gemeinsamen Benutzung dienenden Räumen,
 - h. das Abstellen von Fahrzeugen aller Art an nicht dafür bestimmten Stellen, insbesondere das Abstellen von Krafträdern und Fahrrädern innerhalb der Wohngebäude,
 - i. sämtliche Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen auf dem Gelände der Gemeinschaftsunterkunft, insbesondere das Ablassen von Altöl sowie das Zurücklassen anderer gefährlicher Stoffe und Gegenstände sowie das Waschen von Kraftfahrzeugen,
 - j. ruhestörender Lärm und die Störung der Nachtruhe,
 - k. die Verunreinigung der Gemeinschaftsunterkunft sowie der Außenflächen,
 - l. das Halten von Tieren jeglicher Art,
 - m. das Anbieten von Waren und Dienstleistungen aller Art gegen Entgelt und jede kommerzielle Werbung,
 - n. jede politische Tätigkeit (z. B. Werbung), insbesondere gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gerichtete politische Propaganda,
 - o. jegliche Werbung durch Religionsgemeinschaften,
 - p. das Mitbringen und der Konsum von Suchtmitteln nach dem Betäubungsmittelgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie der Handel mit diesen. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.
- (2) Der Landkreis kann zusätzliche, individuelle Verbote zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Wahrung des häuslichen Friedens erlassen. Insbesondere kann ein Alkoholverbot für bestimmte Bereiche der Gemeinschaftsunterkunft oder für die gesamte Unterkunft ausgesprochen werden.
- (3) Im Übrigen wird auf die jeweiligen Brandschutzordnungen A, B und C verwiesen.
- (4) Bei einem Verstoß kann der Betreiber geeignete Maßnahmen nach § 3 treffen.

§ 8

Rauchverbot, Brandschutz

- (1) Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen innerhalb der Unterkunft verboten. In den Gemeinschaftsunterkünften sind bzw. werden Rauchmelder installiert. Verursacht ein Benutzer oder ein Gast einen Fehlalarm oder werden die Rauchmelder manipuliert, so hat er die Kosten des Feuerwehreinsatzes und entstehende Folgekosten zu tragen. Für den internen Aufwand ist eine Gebühr nach der gültigen Gebührenrechtsverordnung des Landkreises Freudenstadt zu entrichten.
- (2) Im Übrigen wird auf die jeweiligen Brandschutzordnungen A, B und C verwiesen.

§ 9

Fundsachen

- (1) Die Benutzer und Besucher sind verpflichtet, Fundsachen unverzüglich bei der Unterkunftsverwaltung abzugeben.
- (2) Die Bekanntmachung der Funde erfolgt durch die Unterkunftsverwaltung.

§ 10

Anregungen, Wünsche und Beschwerden

Die Benutzer können sich mündlich oder schriftlich mit Anregungen, Wünschen oder Beschwerden an die Unterkunftsverwaltung wenden. Beschwerden über die Unterkunftsverwaltung oder über Bedienstete der Gemeinschaftsunterkunft sind an das Landratsamt Freudenstadt, Amt für Migration und Flüchtlinge, Amtsleitung, Wittlensweilerstraße 3, in 72250 Freudenstadt zu richten.

§ 11

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden an und in dem Gebäude und den Einrichtungen.
- (2) Die Haftung des Landkreises, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt der Landkreis keine Haftung.
- (3) Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten.

II. Besondere Regelungen für die Anschlussunterbringung

§ 12

Beginn und Ende der Nutzung in der Anschlussunterbringung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die vorläufige Unterbringung gemäß § 9 FlüAG des Bewohners endet und er in die rechtliche Anschlussunterbringung einzubeziehen ist. Einer gesonderten Mitteilung hierzu bedarf es nicht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch den verfügten Auszug aus der Unterkunft. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.
- (3) Nicht bzw. nicht mehr nutzungsberechtigte Personen haben die Unterkunft unverzüglich zu verlassen.
- (4) Die Bewohner haben mit Erlöschen der Erlaubnis zum Aufenthalt in der Unterkunft die Gebrauchsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand der Unterkunftsverwaltung zu übergeben. Das zugewiesene Zimmer ist in dem Zustand (vollständig geräumt und sauber) herauszugeben, in dem es bei Beginn übernommen worden ist. Zu diesem Zweck kann auf Veranlassung der Heimverwaltung ein Übernahmeprotokoll aufgenommen werden, das vom Bewohner unterschrieben wird. Bauliche und sonstige Veränderungen können auf Kosten des Bewohners beseitigt und der frühere Zustand wiederhergestellt werden. Alle Schlüssel sind der Unterkunftsleitung bzw. ihren Beauftragten zu übergeben.
- (5) Der Bewohner haftet für alle Schäden, die der Unteren Aufnahmebehörde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (6) Nach Beendigung der Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft darf kein Eigentum des Bewohners im Heimbereich verbleiben. Kosten, die durch die etwa notwendig werdende Entfernung solcher Gegenstände aus dem Heimbereich entstehen, hat der Bewohner zu ersetzen.

§ 13 Gebühren

Von Bewohnern wird für die Nutzung der Gemeinschaftsunterkunft eine Gebühr nach der gültigen Gebührenrechtsverordnung des Landratsamtes Freudenstadt verlangt. Bei vorübergehender Abwesenheit bleibt die Gebührenpflicht bestehen, solange in der Einrichtung ein Platz freigehalten wird.

§ 14 Unterkunft und Einrichtung

- (1) In den Unterkünften der vorläufigen Unterbringung wird Familien oder Alleinstehenden gleichen Geschlechts angemessener gemeinsamer Wohnraum zur Verfügung gestellt. Die Unterkunftsverwaltung weist dem Bewohner ein bestimmtes Zimmer zu. Eine Verlegungsanordnung hat der Bewohner zu befolgen. Ohne vorherige Zustimmung der Unterkunftsleitung darf ein Zimmer nicht gewechselt werden.
- (2) In erster Linie richtet sich die Zuweisung nach den Zimmerkapazitäten. Bei Zuweisung der Wohnräume wird nach Möglichkeit auf die besonderen Belange von älteren und körperlich eingeschränkten sowie behinderten Personen Rücksicht genommen. Alleinstehende haben keinen Anspruch auf Zuweisung eines Einzelzimmers. Ein Anspruch auf Unterbringung in einem bestimmten Wohnraum besteht nicht. Die Zimmer sind grundsätzlich voll zu belegen. Der Bewohner hat stets damit zu rechnen, dass weiteren Bewohnern das gleiche Zimmer zugewiesen wird. Deshalb hat sich der Bewohner so einzurichten, dass ein neu zugewiesener Bewohner auch bei Abwesenheit das Zimmer betreten und seine persönlichen Gegenstände unterbringen kann.
- (3) Die Unterkunftsverwaltung weist den Bewohnern Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände zu. Jeder Austausch der zur jeweiligen Unterkunft gehörenden Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände ist untersagt. Unterkunfts-, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Sie sind Eigentum des Landratsamtes Freudenstadt. Das Mitbringen oder Aufstellen von zusätzlichen Einrichtungsgegenständen (insbesondere von Sperrmüll) ist untersagt. Entgegen den Vorgaben dieser Satzung, insbesondere § 7 Abs. 1 lit. c), aufgestellte und betriebene Elektrogeräte können vom Landkreis Freudenstadt eingezogen werden. Das Landkreis Freudenstadt haftet nicht für private Einrichtungsgegenstände. Private Elektrogeräte müssen in einem technisch einwandfreien Zustand sein. Erweisen sich private Elektrogeräte als im technisch bedenklichen Zustand, ist die Unterkunftsleitung ermächtigt, im Rahmen des Brandschutzes die Nutzung fehlerhafter Elektrogeräte zu untersagen und diese Geräte einzuziehen (Rückgabe bei Auszug aus der Unterkunft). Auf Verlangen der Unterkunftsleitung muss die technische Unbedenklichkeit von Elektrogeräten entsprechend der DGUV Vorschrift 3 für ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel nachgewiesen werden.
- (4) Für jeden Schlüssel, der an Bewohner ausgegeben wird, ist eine Schlüsselkaution in Höhe von 50€ zu hinterlegen.
- (5) Für das Waschen und Trocknen der Wäsche werden den Bewohnern Waschmaschinen und Wäschetrockner zur Verfügung gestellt bzw. die Wäsche zentral durch die Unterkunftsleitung organisiert. Der Betrieb eigener Waschmaschinen und Trockner in der Unterkunft ist untersagt. Für die Wäsche wird seitens des Landkreises Freudenstadt keine Haftung übernommen.
- (6) Für jeden Schaden, den ein Bewohner fahrlässig oder vorsätzlich verursacht, ist er schadensersatzpflichtig. Bei vorsätzlich verursachten Schäden kann Strafanzeige gestellt werden. Der Bewohner haftet insbesondere für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß

behandelt werden, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird.

Die Bewohner haften auch für Schäden, die von Seiten ihrer Haushaltsangehörigen oder von Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten, schuldhaft verursacht werden. Sofern sich nicht ermitteln lässt, wer von mehreren Beteiligten einen Schaden durch eigenes Handeln verursacht hat, ist jeder der Beteiligten für den Schaden verantwortlich und haftet als Gesamtschuldner.

§ 15

Reinigungsdienst, Umzüge

- (1) Die Bewohner sind zur Reinigung der von ihnen genutzten Räume verpflichtet. Dazu gehören auch die gemeinschaftlich genutzten Räume und Anlagen innerhalb des Gebäudes (Nebenräume der Wohneinheiten, Treppen, Flure, Waschräume Toilettenanlagen und Ähnliches) sowie die Außenanlagen.
- (2) Die Bewohner haben auf einwandfreie hygienische Verhältnisse zu achten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Mülltrennung und Müllentsorgung.
- (3) Den Eltern obliegt die Aufsichtspflicht für ihre Kinder. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder die Ordnung und Sauberkeit in der Unterkunft beachten.
- (4) Die Unterkunftsleitung ist befugt, zur Aufrechterhaltung der Sauberkeit und Hygiene einen Reinigungsplan zu erstellen. Dieser Plan ist für die Bewohner verbindlich.
- (5) Der Räum- und Streudienst gemäß der örtlichen Polizeiverordnung obliegt grundsätzlich der Unterkunftsverwaltung. Sie ist befugt, hierzu auch die Bewohner heranzuziehen. Auch im Falle der Heranziehung der Bewohner liegt die Verkehrssicherungspflicht bei der Unteren Aufnahmebehörde.
- (6) In besonderen Fällen (z. B. Umräumarbeiten in Unterkünften, Entladen von Umzugsgut) wird von arbeitsfähigen Bewohnern eine freiwillige Mithilfe erwartet.

§ 16

Besucher

- (1) Wer aufgrund persönlicher Bekanntschaft einen Bewohner besuchen will, darf sich in der Gemeinschaftsunterkunft zwischen 9:00 Uhr und 21:00 Uhr aufhalten.
- (2) Besucher haben sich bei der Unterkunftsverwaltung an- und abzumelden (Besuchserlaubnis). Ist in der Unterkunft ein Sicherheitsdienst zur Zugangskontrolle eingesetzt, so haben sich Besucher bei diesem an- und abzumelden.
- (3) Bewohnern kann auf schriftlichen Antrag hin gegen eine im Voraus zu leistende Kostenerstattung von der Unterkunftsleitung die Erlaubnis erteilt werden, Besuch durch Ehegatten, Lebenspartner i.S.d. LPartG oder Verwandten in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum 3. Grad auch über Nacht zu empfangen und zu beherbergen. Die Erteilung einer Erlaubnis hängt dabei von folgenden Kriterien ab:
 - a. aktuelle Belegungssituation,
 - b. brandschutztechnische Auflagen,
 - c. soziale Aspekte im Ermessen der Heimverwaltung.

Die Höhe der Kostenerstattung beträgt pro Übernachtung ein Dreißigstel der monatlichen Gebühr nach § 2 zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr nach § 1 Abs. 2 der jeweils gültigen Gebührenrechtsverordnung des Landkreises Freudenstadt.

Eine Übernachtungserlaubnis kann regelmäßig nur erteilt werden, wenn die Unterkunftsleitung hierüber rechtzeitig, mindestens jedoch drei Werktage im Voraus informiert wurde. Bei längeren Aufenthalten

(ab vier Wochen) ist der sachlich und örtlich zuständigen Ausländerbehörde die schriftliche Genehmigung der Ausländerbehörde (Wohnortgemeinde) vorzulegen. § 6 Nr. 7 dieser Nutzungsordnung ist entsprechend anzuwenden.

- (4) Die Besuchserlaubnis (Ziffer 2) und die Übernachtungserlaubnis (Ziffer 3) sind jederzeit widerruflich.
- (5) Alle Besucher sind den Bestimmungen der Nutzungsordnung unterworfen. Sie haben den Anordnungen der Unterkunftsverwaltung Folge zu leisten und haben sich jederzeit auf Verlangen gegenüber der Unterkunftsverwaltung auszuweisen.
- (6) Wer ohne erforderliche Besuchserlaubnis bzw. Übernachtungserlaubnis in der Gemeinschaftsunterkunft angetroffen wird, kann aus dem Bereich der Unterkunft verwiesen und bei Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.
- (7) Für jeden Schaden, den ein Besucher vorsätzlich oder fahrlässig verursacht, ist er schadensersatzpflichtig. Der Besucher und der Bewohner haften gesamtschuldnerisch.

§ 17

Vorübergehendes Verlassen der Unterkünfte

- (1) Im Interesse der Einhaltung der Belegungsfähigkeit der Einrichtungen ist bei einem Verlassen der Unterkunft wie folgt vorzugehen:
 - a. Bei einer Abwesenheit von mehr als 48 Stunden und bis zu maximal vier Wochen ist die zuständige Unterkunftsleitung rechtzeitig im Voraus über die Abwesenheit zu informieren.
 - b. Bei Abwesenheitszeiten von mehr als vier Wochen ist die Genehmigung der Abwesenheit rechtzeitig, schriftlich und unter Angabe des für die Abwesenheit ursächlichen, wichtigen Grundes bei der sachlich und örtlich zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen.
- (2) Die Mitteilungen bzgl. Ziffer 1 Buchstabe a und b bedürfen der Angabe der Anschrift, unter der die Erreichbarkeit in dem entsprechenden Zeitraum der Abwesenheit gegeben ist. Ausländerrechtliche Vorschriften bleiben davon unberührt.
- (3) Soll eine bereits bestehende Abwesenheit verlängert werden, ist § 7 Ziffer 1 maßgeblich anzuwenden.
- (4) Die Rückkehr nach vorübergehender Abwesenheit ist der Unterkunftsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

§ 18

Abholung von Post

Die für die Bewohner eingehende Post ist an der von der Unterkunftsverwaltung bestimmten Stelle abzuholen.

III. Besondere Regelungen für die Flüchtlings(sozial)arbeit

§ 19

Beratung und Betreuung

- (1) Die Unterkunftsverwaltung koordiniert die Maßnahmen der Beratung und Betreuung. Die Beratung und Betreuung obliegt hauptamtlichen Betreuungskräften der Unteren Aufnahmebehörde. Die Mitwirkung sonstiger, insbesondere ehrenamtlich tätiger Dritter, kann unterstützend einbezogen werden.
- (2) Veranstaltungen im Rahmen der Beratung und Betreuung, die in Gemeinschaftsunterkünften stattfinden, bedürfen der Zustimmung der Unterkunftsleitung.

§ 20

Beginn und Ende der Nutzung der Gemeinschafts- und Begegnungsräume

- (1) Die Genehmigung zur Benutzung wird durch die Heimverwaltung in stets widerruflicher Weise erteilt. Wenn es sich ergibt, dass die Räumlichkeiten für andere Zwecke dringend benötigt werden, kann die Heimverwaltung im Einzelfall die zugesagte Benutzung aussetzen. Vom Widerrufsrecht wird nur nach Absprache mit dem betroffenen Verein Gebrauch gemacht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Schlüssel an den Verantwortlichen und der Abzeichnung des Erhalts.
- (3) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch das ordnungsgemäße Verlassen der Räume und die Rückgabe des Schlüssels.

§ 21

Benutzung der überlassenen Räume für die Flüchtlings(sozial)arbeit

- (1) Die für die Flüchtlings(sozial)arbeit überlassenen Gemeinschafts- und Begegnungsräume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Unterkunftsverwaltung unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

Der Benutzer bedarf ferner der vorherigen Zustimmung des zuständigen Heimverwalters für die Einbringung von zum dauerhaften Verbleib in die Räume. Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer bei Entgegennahme der Schlüssel eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und den Landkreis insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt. Auf den Gegenständen ist dieser Eigentümer festzuhalten. Nach dem Ende der Nutzung gehen die Gegenstände wieder an den Eigentümer zurück. Für diese Gegenstände wird von Seiten des Landkreises keine Haftung übernommen.

- (4) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (5) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (6) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung des Landkreises vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann der Landkreis diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (7) Der Landkreis kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

§ 22
Gebührenpflicht

Für die Nutzung der Gemeinschafts- und Begegnungsräume wird keine Gebühr erhoben.

IV. Inkrafttreten

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2020 in Kraft.

Dr. Klaus Michael Rückert
Landrat